

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 11. November 2020

87. Gesetz

Risikoaverse Finanzgebarung - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2020 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG)

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBL. 3001, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Im § 6 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. § 6 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Für die Verwaltung des Vermögens des vom Land Niederösterreich mit Beschluss des NÖ Landtags vom 20. März 2014, LtG.-295-1/B-53-2014, gegründeten Generationenfonds gelten die jeweils vom NÖ Landtag beschlossenen Richtlinien und die darin festgelegten Berichtspflichten sowie die von der NÖ Landesregierung zu beschließende Satzung des Generationenfonds.“

3. Im § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 87/2020 treten am 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

